

Satzung **zum Schutz von Gehölzen und deren Wurzelbereichen** (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.99 (Sächs.GVBl. S. 345) und §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatschG) vom 16.12.1992 (Sächs.GVBl. S. 571) in der geltenden Neufassung vom 11.10.94 (Sächs.GVBl. S. 1601, berichtigt 1995, Seite 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedeberg am 20.08.2001 folgende **S a t z u n g** beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Gehölze einschließlich ihrer Wurzelbereiche im Gebiet der Gemeinde Schmiedeberg werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
 - 1a) einstämmige Laubbäume (einschließlich Nussbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden; befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn wenigstens ein Stamm den Mindestumfang aufweist,
 - 1b) einstämmige Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,25 m gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
 2. Obstbäume in Hausgärten und in der freien Landschaft mit einem Stammumfang von mindestens 0,70 m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
 3. ohne Beschränkung auf einen Stammumfang: Bäume auf Flächen für den ruhenden Verkehr (außer Kübelpflanzungen),
 4. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und andere planmäßig ausgeführte Baumneuanpflanzungen,
 5. Großsträucher mit einem Basisdurchmesser von mindestens 10 cm oder einer Höhe von mindestens 3 m,
 6. Hecken unterschiedlicher Höhe, die eine Länge von mindestens 5 m aufweisen.

(3) Geschützte Wurzelbereiche sind:

1. bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,50 m im Umkreis,
2. bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, die sich aus dem Vierfachen des Kronendurchmessers ergeben,
3. bei Großsträuchern und Hecken die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauch- bzw. Heckenkrone, bei Einzelsträuchern mindestens jedoch 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:

1. Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992,
2. Produktionsflächen von Baumschulen und Christbaumkulturen,
3. gewerblich genutzte Obstplantagen,
4. Gartenparzellen aller verbandsmäßig organisierten Kleingartenvereine
5. Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG.

(5) Weitgehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatschG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatschG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist,

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die gemeindliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des gemeindlichen Klimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3**Verbotene Handlungen**

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 dieser Satzung geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Gehölzen verboten, sofern keine Befreiung nach § 8 dieser Satzung erteilt wird:
 1. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Gehölze führen können, wie insbesondere:
 - a) die Bodenoberflächen unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen, wenn die Flächen nicht extra für solche Bereiche ausgewiesen sind sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
 - b) eine Baumscheibe von weniger als dem Kronendurchmesser mittels Asphalt, Beton o. ä. Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttung vorzunehmen
 - d) Lagern, Ausbringen oder Freisetzung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffe, Salze, Säuren, Laugen, Öle, Farben oder Wasser, die geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 - e) Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, die das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigen,
 - f) Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen
 - g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide)
 - h) die Nutzung geschützter Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen o. ä.
 2. Die Anwendung von Auftaumitteln ist gestattet, sofern es die Hersteller der Verkehrssicherheit auf den Straßen des klassifizierten Straßennetzes erforderlich macht.

§ 4**Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5**Pflegegrundsatz**

Die geschützten Gehölze sind artengerecht zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6**Gefahrenabwehr**

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen und Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Schmiedeberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 7**Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Gehölze beschädigt oder ohne Genehmigung in ihrem Aufbau wesentlich verändert hat, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit es unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.
- (2) Wer entgegen § 8 dieser Satzung ohne Genehmigung geschützte Gehölze entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete den Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechend Ersatzanpflanzungen auf dem Grundstück oder einer anderer ihm zugewiesenen Fläche vorzunehmen. Für Ersatz- und Ausgleichsleistungen ist § 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung maßgebend.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung eines beschädigten oder zerstörten Gehölzes, von dem Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, trägt der Eingriffsverursacher.

§ 8**Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde Schmiedeberg kann nach § 53 Abs. 1 SächsNatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn:
1. überwiegend öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Versorgung, Entsorgung, Verkehrssicherheit sowie Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Wasserläufen usw. dies erfordern,
 2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahr nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu beheben wäre,
 3. ein geschütztes Gehölz so krank ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde,
 4. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung einer Fläche sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
 5. ein Antragsteller aufgrund nachbarrechtlicher Bestimmungen oder eines auf ihrer Grundlage ergangenen rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, ein geschütztes Gehölz zu beseitigen,
 6. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient,
 7. das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigende fremdländische Baumarten durch einheimische ersetzt werden.
- (2) Beschattung, Bauwerksnähe, Heben von Gehwegplatten und Bordsteinen sowie Laub- und Fruchtfall stellen keine hinreichenden Gründe zur Beseitigung von geschützten Gehölzen dar.
- (3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich unter Darlegung der Gründe an die Gemeindeverwaltung Schmiedeberg zu richten. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem Gehölzstandort(e), Grundstücksgrenzen, Gebäude, Wege und ggf. Versorgungsleitungen ersichtlich sind. Art, Höhe und Stammumfang der Bäume sind zu beschreiben. Im Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung Schmiedeberg die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Anträge sind vom Antragsteller und Grundstückseigentümer bzw. –verwalter zu unterschreiben.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und enthält bei Zustimmung in der Regel Auflagen über zu entrichtende Ersatz- und/oder Ausgleichsleistungen. Falls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist kein Zwischenbescheid oder begründeter Bescheid erteilt wird, ist das vom Antragsteller als Zustimmung auszulegen.

- (5) Für die Erteilung des Bescheides zu einer Genehmigung nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für als Voraussetzung dazu eventuell erstellte Gutachten werden Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 9

Ersatz- und Ausgleichsleistungen für Gehölzverluste und –schäden

- (1) Wird auf der Grundlage des § 8 dieser Satzung eine Befreiung gewährt und eine Genehmigung auf Beseitigung eines geschützten Gehölzes erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jedes entfernte Gehölz zu einer Ersatz- bzw. Ausgleichsleistung verpflichtet werden.
- (2) Als vorrangige Ersatzleistungen sind Ersatzpflanzungen zu erbringen. Die Auflagen dazu können auch verbindliche Vorgaben zu Gehölzarten, Mindestgrößen und Pflanzfristen enthalten.
- (3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt und gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheint.
- (4) Sind mehrere Gehölze als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Bepflanzungsplanes verlangt werden.
- (5) Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Ersatzpflichtige hat in jedem Fall eine dreijährige Anwachspflege zu erbringen und nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze zu Beginn der 3. Vegetationsperiode gutes Wachstum zeigen.
- (6) Der Wert der Ersatzleistungen und/oder die Höhe der Ausgleichsleistungen wird nach dem Wert der entfernten Gehölze bestimmt. Der Sachwert der Ersatzpflanzung erfolgt nach der Tabelle gemäß Anlage. Nur in Ausnahmefällen ist die Bewertung nach KOCH vorzunehmen.
- (7) Die Ersatzleistungen dienen dem Gemeinwohl. Maßgeblicher Grundsatz ist die Sozialpflichtigkeit der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 10

Gehölzschutz bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben oder sonstigen genehmigungspflichtigen Vorhaben

- (1) Bei Vorhaben, für die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung erforderlich ist, sollen bereits im Vorfeld die Belange des Gehölzschutzes entsprechend dieser Satzung geprüft und abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben.

- (2) Zur Prüfung und Abklärung des Gehölzschutzes sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück bzw. im betroffenen Bereich vorhandenen geschützten Gehölze (Standplätze, Arten, bei Bäumen Stammumfänge in 1,00 m Höhe und Kronendurchmesser, bei Sträuchern und Hecken Basisdurchmesser, Höhen und Längen) aussagefähig einzutragen. Es ist weiterhin eine Erklärung, dass für die Durchführung des Vorhabens keine nach der Satzung geschützten Gehölze und deren Standplätze entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 beizufügen. Die Entscheidung der Gemeinde zu den Belangen des Gehölzschutzes, insbesondere zu beantragten Befreiungen, wird in der Regel auch Bestandteil der gemeindlichen Stellungnahme zum Vorhaben.
- (3) Es wird darauf verwiesen, dass auch bei genehmigungsfreien Vorhaben (insbesondere genehmigungsfreie Bauvorhaben) alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, einschließlich die der vorliegenden Gehölzschutzsatzung, einzuhalten sind.

§ 11

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Schmiedeberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 2 dieser Satzung vornimmt, das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Schmiedeberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.
Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für deren Realisierung höher sind als der im Verfahren nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung ermittelte Wert der betreffenden Gehölze.
- (3) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzende Grundstücke haben, findet Abs. 1 insofern Anwendung, als Anordnungen auch gegen den Schädiger getroffen werden können.

§ 12

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine allgemeine Rechtspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

- (1) Jeder Baumeigentümer oder ein auf andere Weise für einen Baum Verantwortlicher ist verpflichtet, von Bäumen, die teilweise oder gänzlich im öffentlichen, privaten oder sonstigen Verkehrsraum stehen, vorsorglich ausgehende Gefahren für Personen und Sachen abzuwenden.
- (2) Vom Pflichtigen wird eine regelmäßige Kontrolle der Bäume an Straßen, Plätzen, Wegen und anderen Verkehrsflächen gefordert.

Die Häufigkeit der Kontrolle hängt vom Alter, vom Zustand und vom Standort der Bäume sowie vom dortigen Verkehrsaufkommen ab, soll aber wenigstens einmal jährlich nach Eintritt der Vegetationsperiode erfolgen.

Zusätzliche Kontrollen machen sich nach Witterungsperioden mit Starkwinden erforderlich.

- (3) Als Kontrollmethode genügt im Normalfall die Sichtkontrolle. Im Sonderfall, vor allem bei wichtigen Bäumen an exponierten Standorten, sind ggf. auch Spezialgutachten von Sachverständigen erforderlich.
- (4) Baumeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bäumen, die mit Kronen- oder Stammteilen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe (Licht- raumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt innerorts bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe und über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe. Außerorts muss ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 m (bei < 70 km/h) bzw. 1,00 m (bei > 70 km/h) berücksichtigt werden.

§ 13

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Schmiedeberg sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Dies gilt ebenso, wenn Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung begangen werden.

Die Beauftragten sind dabei berechtigt, zum Zwecke der Nachweisführung Aufmaße, Fotos, diagnostische Untersuchungen u.ä. von den betreffenden Gehölzen anzufertigen. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung und ohne vorher erteilte Befreiung nach § 8 dieser Satzung entfernt, zerstört, schädigt, nutzt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. angeordnete Maßnahmen nach § 11 dieser Satzung nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
 3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 8 dieser Satzung erteilten Befreiung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 4. Auflagen zur Folgenbeseitigung gemäß § 7 dieser Satzung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

5. eine Anzeige nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung unterlässt,
 6. entgegen § 10 dieser Satzung die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
 7. die Genehmigung zur Befreiung bei der Realisierung der Maßnahmen nicht vorweisen kann,
 8. Beweismittel zur Überprüfung von Gehölzfrevel vorenthält oder vernichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer seiner Verkehrssicherungspflicht gemäß § 12 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 5.000 EURO auf der Grundlage eines Bußgeldrahmens geahndet werden.
- (4) Die Zahlung des Bußgeldes befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gemäß § 9 dieser Satzung und nicht von der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zum Schutz von Gehölzen der ehemaligen Gemeinden Schmiedeberg vom 30.10.97 und Obercarsdorf vom 23.05.95 außer Kraft.

ausgefertigt: Schmiedeberg, den 21.08.2001

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmiedeberg, den 21.08.2001

Schneider
Bürgermeister

Anlage 1

Bußgeldrahmen

für die Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzverordnung (Orientierungswerte)

Entsprechend der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, siehe folgende Tabelle zur Basisberechnung, ist unter Berücksichtigung der in der Endberechnung aufgeführten Kriterien die Bußgeldhöhe im Rahmen der Basisberechnung zu konkretisieren.

Basisberechnung

Funktion/Zustand des Baumes bzw. der Bäume		Wertmin- derung bis 30 % EURO	Wertmin- derung 30-50 % EURO	Wertmin- derung 50-100 % EURO
I	hohe	500,00 bis 1.500,00	1.500,00 bis 2.500,00	2.500,00 bis 5.000,00
II	mittlere	100,00 bis 500,00	500,00 bis 1.500,00	1.500,00 bis 2.500,00
III	niedrige	50,00 bis 250,00	100,00 bis 500,00	500,00 bis 1.500,00
Nichterfüllung von Nachpflanzungen: und Auflagen		50,00 bis 500,00		

Beispiele für Funktion:

- zu I Linden oder Kastanien am Bauernhof
- zu II Laubbäume auf sonstigen Grundstücken
- zu III Nadelbäume

Endberechnung

- a) handelt es sich um einen vorsätzlichen Verstoß oder Fahrlässigkeit (bei Fahrlässigkeit ist das Bußgeld auf die Hälfte zu reduzieren)
- b) ist eine Wiederholungstat gegeben
- c) das Maß der absehbaren Auswirkungen durch die Tat (Anzahl der Bäume / Schadensmenge)
- d) ist der Täter einsichtig
- e) wie sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters
- f) durch Geldbuße soll der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Tat erlangt wurde, abgeschöpft werden.

Je nachdem, wie a) bis f) zu beantworten sind, wird das Bußgeld im Rahmen der Basisberechnung konkretisiert.

Beachte: im Zweifelsfall zugunsten des „Angeklagten“.

Anlage 2**Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen**

Frauraumkategorie/ Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)				
		30-60	61-90	91-150	151-220	>220
		Anzahl der Pflanzungen (Stück x Pflanzklasse A bis E)				
<hr/>						
1. Repräsentative Frei- räume, zentrale Plätze						
sonstige öffentl.Plätze, Straßenbaumpflanzungen, Parkanlagen	Bauvorhaben sonst.Gründe ohne Genehmigung	3xB 2xB 10xA	3xC 2xC 10xB	3xD 2xD 10xC	5xD 3xD 10xD	5xE 5xE 10xE
<hr/>						
2.Friedhöfe,Sportanlagen, Gesellschaftsbauten, (Lehre,Forschung,Verwal- tung,Gesundheitswesen, Gedenkstätten usw.)	Bauvorhaben sonst.Gründe ohne Genehmigung	3xB 2xB 10xA	3xB 2xC 10xB	3xC 2xD 10xC	4xD 2xD 10xD	4xE 2xE 10xE
<hr/>						
3.Kleinbetriebe Mehrfamilienhäuser Villen	Bauvorhaben sonst.Gründe ohne Genehmigung	3xB 2xB 5xA	3xC 2xB 5xB	3xC 2xC 5xC	2xD 2xD 5xD	3xE 2xE 5xE
<hr/>						
4.Ein-u.Zweifamilien- häuser Flurgehölze	Bauvorhaben sonst.Gründe ohne Genehmigung	2xA 1xA 5xA	2xB 1xB 5xB	2xC 1xC 5xC	2xD 1xD 5xD	2xE 1xE 5xE

Legende: Pflanzklasse zu verwendende Pflanzgröße

A	Heister	bis 3 m
B	Hochstamm	St.-Umfang 12-14 cm
C	Hochstamm	St.-Umfang 18-20 cm
D	Hochstamm	St.-Umfang 20-25 cm
E	Solitär	St.-Umfang 30-50 cm